

Betriebssatzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Aschersleber Kulturangelegenheiten

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25. 11. 2026 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Aschersleber Kulturangelegenheiten beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb Aschersleber Kulturangelegenheiten wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Eigenbetrieb Aschersleber Kulturangelegenheiten.

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Der Eigenbetrieb führt die Kurzbezeichnung „AKA“.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 Euro Bareinlage.

Darüber hinaus wird dem Eigenbetrieb ein Sondervermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben, für das die Vorschrift des § 121 Abs. 3 KVG LSA gilt.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Aufgaben und Zweck des Eigenbetriebes sind:
 - a) Betrieb und Verwaltung des gesamten Kultur- und Freizeitbetriebes einschließlich Zoo/Planetarium, Bestehornhaus, Museum/Kriminalpanoptikum und Archiv der Stadt Aschersleben sowie des Tourismus in der Stadt Aschersleben;
 - b) Betrieb und Verwaltung der Flächen Bestehornpark, Herrenbreite und Stadtpark einschließlich des Zoos (Parks und Gärten);

- c) Kultur- und Veranstaltungsmanagement und damit eine anspruchsvolle und nachhaltige Vermarktung und Präsentation der Stadt Aschersleben durch die unter a) und b) genannten Einrichtungen und Flächen der Stadt Aschersleben;
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Freizeiteinrichtungen in der Stadt Aschersleben und, soweit dies möglich ist, Sicherstellung einer sinnvollen Terminkoordination mit diesen Einrichtungen, um ganzjährig ein anspruchsvolles Angebot für die Einwohner der Stadt Aschersleben und deren Besucher vorhalten zu können;
 - e) unentgeltliche Überlassung von Einrichtungen und Flächen, soweit diese von der Stadt zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben benötigt werden (z. B. Durchführung von Bürgeranhörungen). Die Überlassung erfolgt nach entsprechender Absprache mit dem Eigenbetrieb.
- (2) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus im Rahmen der Gesetze alle seinen Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar fördernden Geschäfte betreiben, er kann insbesondere auch Neben- und Hilfsbetriebe errichten, soweit diese die Aufgabenerfüllung fördern und mit ihm wirtschaftlich zusammenhängen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann weiter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Leistungen für Dritte erbringen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständigen Organe sind:

- Betriebsleiter § 4
- Betriebsausschuss § 5
- Stadtrat § 6
- Oberbürgermeister § 7

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Stadtrat einen Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

Der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss auf Vorschlag des Betriebsleiters eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung des Betriebsleiters im Falle der Verhinderung oder Vakanz.

- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften selbständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist.

- (3) Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Erfüllung des Wirtschaftsplans, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Oberbürgermeister, über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Stadt Aschersleben berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (6) Der Betriebsleiter erledigt in eigener Verantwortung die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, insbesondere:
 - 1. der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
 - 2. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen und Satzungen durchzuführenden Geschäfte;
 - 3. der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.000 Euro
- Niederschlagung	3.000 Euro
- Stundung	3.000 Euro
 - 4. die Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 5. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, insbesondere nach VOB, UVgO und VgV sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund eines förmlichen Verfahrens im Rahmen des Wirtschaftsplanes handelt.

Gleichzeitig wird der Betriebsleiter verpflichtet, die Mitglieder des Betriebsausschusses spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft der Vergabeentscheidung digital über das Ratsinformationssystem/Mandatos-App mit einer Informationsvorlage, die inhaltlich einer entsprechenden Beschlussvorlage entspricht, über die getroffene Entscheidung zu informieren. Mehrere Vergabeentscheidungen können in einer Informationsvorlage zusammengefasst werden.

6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt bis zu 1.000 Euro monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als acht Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
 7. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- (7) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 9 TVöD und übt die personalrechtlichen Befugnisse über diese Personengruppen aus.
- (8) Der Betriebsleiter bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes in Abstimmung mit der Stadtverwaltung die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er besteht aus

dem Oberbürgermeister,
8 Stadträten
sowie 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

Die Beschäftigtenvertreter werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung des Eigenbetriebes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestellt.

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Stadtrat der Stadt Aschersleben oder nach § 4 dieser Satzung der Betriebsleiter zuständig ist.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 160.000 Euro nicht übersteigt;
2. die Festsetzung von Tarifen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 Eigenbetriebsgesetz;

3. Abweichungen vom Wirtschaftsplan von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
 4. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen von mehr als 20.000 Euro bis zu 40.000 Euro im Einzelfall, wenn die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat;
 5. den Erlass von Forderungen von mehr als 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen von mehr als 3.000 Euro bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 6. die Einstellung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung oder diese Betriebsatzung in den jeweils geltenden Fassungen vorbehalten sind.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben oder aufgrund dieser Satzung vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadt Aschersleben mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Einzelheiten sind durch gesonderte Vereinbarungen zu regeln.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Aschersleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

- (3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen des Eigenbetriebes.

§ 9

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Aschersleben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 10

Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften über die Kassen- und Buchführung von Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (KomKBVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 19 EigBG.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2027 in Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel